

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/26 1Ob2050/96v, 4Ob134/99f, 8Ob110/02p, 6Ob116/05k, 9Ob38/16b, 1Ob235/16i, 7Ob218/17k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.1996

Norm

ABGB §1299 C

ABGB §1299 G

KO §81 Abs3

KO §81 Abs4

Rechtssatz

Beim Sorgfaltsmäßigstab ist von jenen Kenntnissen und Fähigkeiten auszugehen, die bei einem Masseverwalter - hier aus dem Berufsstand der Rechtsanwälte - gewöhnlich vorauszusetzen sind. Der Masseverwalter hat etwa dann nicht für eine nach Wahrscheinlichkeitskriterien schließlich fehlerhafte Fortführungsprognose einzustehen, wenn eine solche bei nachträglicher Einschätzung nur aufgrund spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten eines anderen Berufsstands vermeidbar, aber dennoch kein Vorgehen gemäß § 81 Abs 4 KO geboten gewesen wäre, weil die vorausschauende Beurteilung der Erfolgssäusichten der Unternehmensfortführung nach dem bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Erkenntnishorizont keine besonderen Schwierigkeiten aufwarf.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2050/96v

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2050/96v

Veröff: SZ 69/170

- 4 Ob 134/99f

Entscheidungstext OGH 22.06.1999 4 Ob 134/99f

Ähnlich

- 8 Ob 110/02p

Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 110/02p

nur: Beim Sorgfaltsmäßigstab ist von jenen Kenntnissen und Fähigkeiten auszugehen, die bei einem Masseverwalter gewöhnlich vorauszusetzen sind. (T1); Beisatz: Den belagten Masseverwalter trifft die Beweislast nach §1298 ABGB. Ihm obliegt es zu beweisen, dass er die nach§1299 ABGB geforderte objektive Sorgfalt bei der Führung seines Amtes, hier bei der Unternehmungsschließung, eingehalten hat. (T2)

- 6 Ob 116/05k

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 116/05k

Auch; nur T1; Beis ähnlich T2; Veröff: SZ 2006/180

- 9 Ob 38/16b

Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 Ob 38/16b

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Haftung des Insolvenzverwalters für den der Masse durch den nachteiligen Vergleichsabschluss verursachten Fehlbetrag. (T3)

- 1 Ob 235/16i

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 235/16i

Vgl auch; Beis wie T2

- 7 Ob 218/17k

Entscheidungstext OGH 21.02.2018 7 Ob 218/17k

Auch; nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106337

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at